

Die Stadt Erding erläßt gemäß §§ 9, 10 BauV von 23.6.1960 (BBl. I S.341), Art. 23 GO von 25.1.1952 (BayBl. t. 4, Nr. 107 Bayer. Bauordnung von 1.8.1962 (BBl. S.17)) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke von 26.8.1962 (BBl. t. 4, 2) einen Bebauungsplan als

Satzung.

Zeichenerklärung

A) Für die Festsetzungen

- Grenze des Geltungsbereichs
 - In diesem Verfahren
 - Festsetzungen:
 - Aufzubauende
 - Unverändert bestehende
 - Baulinien
 - Straßen- und Gehwegbegrenzung
 - Vorderes Baugras
 - Seitliche und zwärtige Baugras
 - Offentliche Verkehrsfläche: O
 - Offentliche Grünfläche: G
 - Flächen für Garagen: G
 - Flächen für Stellplätze: St
 - Eigentümersilbe nach Art. 53 des Bayerischen Grundgesetzes v. 1.7.1958
- Die jeweils eingetragene Geschosshöhe wird zwingend festgesetzt
- ± 10,0 ± = Breite der Straßen-, Wege- und Vorgartenflächen
- = Firsttrich

B) Für die Hinweise

- Gemeindegrenzen
- Vorschlag für Teilung der Grundstücke
- bestehende Grundstücksgrenzen
- 36 = Flurstücksnummern
- Hauptverorgungsleitungen
- vorhandene Hauptgebäude
- vorhandene Nebengebäude

Weitere Festsetzungen

- I. Das Bauland wird wie folgt festgesetzt:
1. als Mischgebiet in Sinne des § 6 der BauNVO (BauV) von 26. Juni 1962
 2. als allgemeines Wohngebiet in Sinne des § 4 der BauNVO
 3. als Sondergebiet in Sinne des § 11 der BauNVO.
Das Sondergebiet dient nur der Errichtung von Krankenhausanlagen mit allen dazugehörigen Betriebsrichtungen, Hebeanlagen und Bedienstetenwohnungen. Für dieses Sondergebiet wird eine bauliche Ausnutzung mit einer Geschosshöhe von 1,8 festgesetzt.
- II. Die öffentliche Grünfläche ist nur als reine Grünfläche zu nutzen. Bauwerke, ganz gleich welcher Art, werden zugelassen.
- III. Soweit sich bei der Ausnutzung der bebaubaren Flächen Abstandsflächen ergeben, die geringer sind, als Art. 6 und 7 der BauNVO verlangen, werden diese ausdrücklich für zulässig erklärt. Soweit diese Baugrenze auf der vorhandene oder geplanten Grundstücksgrenze verläuft, ist Grenzbebauung festgesetzt. Vorstehende Regelungen gelten nur, soweit in Bebauungsplan beibehalten, bestehende Grundstücksgrenzen nicht geändert oder bei der Grundstücksaufteilung die im Plan vorgeschlagenen, neuen Grenzen eingehalten werden.
- IV. Gen. Art. 107 der BayGO von 1.8.1962 wird festgesetzt:
1. Dachneigung bei allen Gebäuden mit mehr als 1 Vollgeschos: 25 bis 30 Grad; Dachform: Giebeldach
 2. An folgenden Straßenstrecken werden keinerlei Einfriedungen zugelassen:
 - a) an beiden Seiten der Krankenhausstraße
 - b) an beiden Seiten der neuen Straße A
 - c) das südliche Teilstück der Thomas-Zimmer-Strasse zwischen Riverstraße und Spitzwegstraße
 - d) das nördliche Teilstück der Riverstraße im Bereich der 2. Etage 1471 und 36
 3. An allen übrigen Straßen, die nicht unter vorstehender Ziff. 2) aufgeführt sind, werden Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,00 m über der angrenzenden Straßenebene zugelassen. Dabei werden lediglich Maschendraht- und Holzeinfriedungen erlaubt.
 4. Für jedes Grundstück ist ein geeigneter Platz zur Unterbringung der erforderlichen Mülltonnen anzudeuten. Diese Mülltonnenplätze sind entweder in die Gebäude einzuplanen oder direkt damit in gestalterisch einwandfrei Weise zu verbinden.
 5. Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete, des Sondergebietes und der öffentlichen Grünfläche ist Errichtung von freistehenden Kellern- und Wasseranlagen nicht gestattet.

Erding, den 19. JUNI 1964

Stadt Erding
CSCHOMAYER
1. Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan hat dem Stadtrat bei seinen Beschlüssen vom 17. FEBR. 1964 bis 2. APRIL 1964

19. OKTOBER 1964
Stadt Erding
CSCHOMAYER
1. Bürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat diesem Bebauungsplan mit Art. 28 SEPT. 1964, Nr. 28-IV B 6-15500/64 genehmigt.

19. OKTOBER 1964
Stadt Erding
CSCHOMAYER
1. Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung sind im Bebauungsplan nach § 12 BauNVO festzusetzen.

19. OKTOBER 1964
Stadt Erding
CSCHOMAYER
1. Bürgermeister

Aufstellen - Änderung
Bebauungsplan - Ausführung
genehmigt mit BE vom 28. SEPT. 1964
Nr. 28-IV B 6-15500/64
Regierung von Oberbayern
CSCHOMAYER
1. Bürgermeister



RECHNER BEBAUUNGSPLAN
1:1000

für das Miet- und Geschäftsbau - München Straß - Almfeldstraße - Thomas-Zimmer-Strasse - Hebelstraße Erding

Erding, am 10. März 1964

2. 707
Bebauungsplan 41
Fassung vom 1. 01. 64
Rechtsverstoß vom 12. 12. 64

Planfertiger:
Stadt Erding
CSCHOMAYER
1. Bürgermeister

KEMPLAR DER
REGIERUNG VON OBERBAYERN
Sg 801 - Pflanzenrolle

